

Wo die befestigten Versammlungsplätze zugleich die Gerichtsstätten waren oder die Pfarrkirchen enthielten, ergaben sich Burgbereiche, die mit den Gerichtsbezirken oder den Pfarrsprengeln zusammenfielen. In der Idee wäre das die Konsequenz von Heinrichs Burgenordnung gewesen. In der Praxis aber war von einer solchen das Reichsgebiet erfassenden Einteilung keine Rede. Dafür war der Charakter der in Frage kommenden Versammlungsstätten zu schwankend und die Durchführung der ganzen Ordnung zu ungleich.¹⁾ War sie doch nur eine eilige Notmaßnahme: nach Widukind wurde Tag und Nacht an den Burgen gearbeitet, nach den Hersfelder *Miracula* stellenweise hastig und unordentlich; auch aus Regensburg wird von eiliger Arbeit berichtet.²⁾ Anders war die Sachlage nur im Bereich der Ostgrenze, insbesondere im Elb-Saale-Gebiet, wo es in der Tat zu einer solchen durchgeführten Einteilung in „Burgwarde“ gekommen ist. Aber das lag daran, daß man hier im dauernden Kampf mit den Slawen lag, das Burgenwesen deshalb ein ständiger Faktor des öffentlichen Lebens blieb und sich tiefer auswirken konnte als Heinrichs Burgenordnung, die sich gegen die Ungarn richtete. So findet sich denn die Burgwardeinteilung des Ostens auch erst unter Otto I. ausgebildet³⁾, ihre ersten Spuren aber sind schon vor Heinrich I. festzustellen.⁴⁾ Heinrichs Burgenordnung im Reiche dagegen blieb eine einmalige Maßnahme, zumal die Ungarn danach nur noch wenige Male plündernd in Deutschland erschienen. Ihren Zweck hat sie erreicht, und das Gedächtnis des Volkes ist dem Könige dafür dankbar geblieben, aber als Verfassungsordnung war sie nicht gedacht.

¹⁾ Vgl. Widukind III c. 52 S. 131: *multitudini . . . , quae maxima in unam urbem confluxerat, dum caeteris diffiderent*. Außerdem ist natürlich damit zu rechnen, daß viele Versammlungsstätten überhaupt unbefestigt blieben.

²⁾ Widukind: *in quibus extruendis die noctuque operam dabant*. *Miracula* s. Wigb.: *propere quodam in loco et absque norma confuse paries constructus*. Arnold v. St. Emmeram c. 7, MG. SS. 4 S. 552: *muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinricho*.

³⁾ Schlesinger in der Köttschke-Festschrift S. 100.

⁴⁾ Vgl. die Hersfelder Zehntverzeichnisse des 9. Jahrhunderts aus dem Hassegau (an der Saale) bei H. Weirich, UB. d. Reichsabtei Hersfeld I (1936) S. 66f. Nr. 37. Das erste Verzeichnis nennt 239 Ortsnamen, das um einige Jahrzehnte jüngere zweite Verzeichnis statt dessen 19 (bzw. 18) Burgen mit Zubehör (*urbes . . . cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus*). Da der Gegenstand in beiden Fällen der gleiche ist, scheint eine Einteilung des Gaus in Burgbezirke zugrunde zu liegen.